

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT



FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN UND HAMBURG E. V.

OAG • Dr. Wilfried Knief • Neukamp 10 • 24253 Probsteierhagen

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

E-Mail: knief@ornithologie-schleswig-holstein.de

Internet: www.ornithologie-schleswig-holstein.de

4. März 2013

Empfehlungen zur Änderung der Landesjagdzeiten-Verordnung

hier: Jagd- und Schonzeiten für Vögel

Nach den juristisch nicht unumstrittenen Urteilen des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zu zwei Normenkontrollanträgen (vgl. DITSCHERLEIN 2006), wonach die in der Bundesjagdzeitenverordnung (BJZ-VO) festgesetzten Jagdzeiten in der Landesjagdzeitenverordnung (LJZ-VO) nur abgekürzt oder aufgehoben werden dürften, wenn dafür landesspezifische Gründe vorliegen, waren die Jagd- und Schonzeiten in der gegenwärtig geltenden LJZ-VO vom 18.10.2005 weitgehend an die BJZ-VO angepasst worden. Gegenüber der vorherigen LJZ-VO vom 1.7.2002 bedeutete das eine Wiedereinführung oder Verlängerung der Jagdzeiten für zahlreiche Arten. Es wurden sogar für mehrere Säugetier- und Vogelarten (Nonnengans, Nilgans, Rabenvögel) Jagdzeiten festgesetzt, die in der BJZ-VO gar nicht aufgeführt sind.

Inzwischen kann dahin gestellt bleiben, ob die Urteile der Schleswiger Richter der allgemeinen Rechtsauffassung entsprechen und ob eine so weitgehende und rückwärtsgewandte Änderung der LJZ-VO aufgrund dieser Urteile erforderlich gewesen wäre (vgl. Stellungnahme des NABU unter <http://schleswig-holstein.nabu.de/themen/jagd>). Denn seit der Föderalismusreform ist für das Jagdrecht die sog. Abweichungsgesetzgebung gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz vorgesehen. Der Bund darf danach jetzt eine Vollregelung treffen, von der die Länder aber abweichen können. Jagdzeiten können per LJZ-VO nicht mehr nur verlängert und für weitere Arten festgesetzt, sondern auch abkürzt oder aufgehoben werden.

Dabei sollten die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- 1. Die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) sowie internationale Übereinkommen zum Artenschutz insbesondere die Ramsar-Konvention und das Abkommen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel (Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen - AEWA) unter der Bonner Konvention.** Gemäß Artikel 7 V SchRL (vgl. dazu auch die Ausführungen im „Leitfaden zu den Jagdbestimmungen 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“) dürfen Vögel nicht während der Brutzeit und auf dem Heimzug in ihre Brutgebiete bejagt werden. Möglicherweise aufgrund des Klimawandels werden immer häufiger späte Bruten namentlich von Wasservögeln und Tauben beobachtet und das Heimzuggeschehen setzt immer früher ein. Deshalb sollten alle Vogelarten ohne ganzjährige Schonzeit maximal eine Jagdzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember haben. Zu beachten ist ferner der Anhang II der V SchRL, in dem die Arten aufgeführt sind, für welche die Mitgliedstaaten Jagdzeiten festsetzen können. Für nicht im Anhang II aufgeführte Arten dürfen in Schleswig-Holstein nicht Regelungen getroffen werden, die einer allgemeinen Jagdzeit gleichkommen (wie bei der Nonnengans).

Postbank Hamburg
Konto: 113 688 201
BLZ: 200 100 20
IBAN: DE32 2001 0020 0113 6882 01
BIC: PBNKDEFF

Förde Sparkasse
Konto: 156 690
BLZ: 210 501 70
IBAN: DE77 2105 0170 0000 1566 90
BIC: NOLADE21KIE

2. **Bestandssituation und Gefährdung; nachhaltige Nutzung.**

Gem. Artikel 7 VSchRL vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die Grundsätze für eine vernünftige jagdliche Nutzung eingehalten werden. Sie soll nachhaltig sein und darf nicht zu einer Gefährdung namentlich von Zugvogelarten führen. D.h. nur Arten, deren Bestände gesichert und ungefährdet sind, dürfen bejagt werden. Für alle gemäß den Roten Listen von Schleswig-Holstein und Deutschland gefährdeten Arten sollten deshalb keine Jagdzeiten festgesetzt werden, auch wenn die Jagd nicht immer für die Gefährdung verantwortlich ist. Auf geringem Populationsniveau kann sie aber eine Wiedererholung erschweren oder verhindern.

Da einige Vogelarten, die dem Jagdrecht unterliegen, v.a. in Skandinavien und Nordosteuropa beheimatet sind und in Schleswig-Holstein nur oder überwiegend auf dem Zug oder als Wintergäste erscheinen, ist der Erhaltungszustand dieser Arten in Europa und ihr Gefährdungsgrad nach BURFIELD & van BOMMEL (2004) zu beachten. Arten der so genannten SPEC-Kategorien 1 (weltweit gefährdet) sowie 2 und 3 (ungünstiger Erhaltungszustand in Europa) sind mit der Jagd zu verschonen.

3. **Vernünftiger Grund für eine Bejagung.**

Ein vernünftiger Grund für die Jagd ist insbesondere gegeben, wenn die getöteten Tiere einen nennenswerten Beitrag zur menschlichen Ernährung liefern. Nur von einigen Jägern aufgrund überkommenen Brauchtums noch teilweise verzehrte Spezialitäten wie etwa der so genannte „Schnepfendreck“ zählen nicht dazu.

Kein vernünftiger Grund ist die Jagd auf Gänse und Schwäne (wie auch Pfeifenten oder Ringeltauben) zur Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden. Zwar können Gänse und Schwäne unter bestimmten Umständen landwirtschaftliche Schäden verursachen. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben jedoch gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur nächsten gescheucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit u.U sogar zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt. Auch kann die Jagd zu „unnatürlichen“ Konzentrationen auf wenige ungestörte Flächen führen, wo dann tatsächlich Schäden entstehen können.

Die Jagd auf Gänse (und Schwäne) ist auch deswegen problematisch, weil dadurch die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familienzusammenhalt zerstört werden.

Ebenfalls kein vernünftiger Grund ist der Abschuss von Krähen und Elstern aus Artenschutzgründen. Einerseits ist vielfach nachgewiesen, dass keine andere Art durch Rabenvögel in ihrem Fortbestand gefährdet ist und andererseits hat das inzwischen jahrelange massenhafte Töten von Rabenvögeln nicht zu einer Wiederrücknahme gefährdeter potenzieller Beutetierarten geführt.

4. **Verwechslungsgefahr ähnlicher Arten.**

Wenn gefährdete oder geschützte Arten zeitgleich oder sogar gemeinsam mit ähnlich aussehenden Arten vorkommen, darf für diese Arten keine Jagdzeit festgesetzt werden, um versehentliche Abschüsse gefährdeter oder geschützter Arten auszuschließen.

5. **Allgemeine Störwirkung durch die Jagd.**

Jagd macht Tiere scheu nicht nur gegenüber Jägern, sondern gegenüber allen Menschen. Im dicht besiedelten Mitteleuropa kann das bedeuten, dass aufgrund der durch die Bejagung erhöhten Fluchtdistanzen nicht alle geeigneten Lebensräume besiedelt werden können. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Jagd auf Wasservögel, durch die gleichermaßen bejagte und geschützte Arten gestört werden, die häufig gemeinsam und eng vergesellschaftet vorkommen. Zahlreiche Gewässer in Schleswig-Holstein erfüllen die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung gemäß Ramsarkonvention oder sind als Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 VSchRL gemeldet. Deren Erhaltungsziele dürfen durch Jagd nicht beeinträchtigt werden.

Daraus folgt für die Vogelarten, für die in der bisherigen LJZ-VO vom 18.10.2005 eine Jagdzeit festgesetzt ist (und den Graureiher, der gemäß einer speziellen LVO an Fischteichen geschossen werden darf):

Höckerschwan

Höckerschwäne treten zur Nahrungssuche oft eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Für diese beiden Arten ist Schleswig-Holstein ein wichtiges Langzeitrast- und Überwinterungsgebiet. Beide sind in Anhang I (Arten für die Besondere Schutzgebiete auszuweisen sind) und nicht in Anhang II (Arten für welche die Mitgliedstaaten Jagdzeiten festsetzen können) der VSchRL aufgeführt. Sie werden durch Bejagung der Höckerschwäne gestört und scheu, und versehentliche Abschüsse der besonders schwer zu unterscheidenden Jungvögel sind nicht auszuschließen.

Auch dürfte ein Großteil der Bevölkerung wenig Verständnis dafür haben, dass die halbzahmen Schwäne, die sie oft während der Brutzeit mit ihren Jungen aus nächster Nähe beobachtet und kennen gelernt haben, später abgeschossen werden.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Höckerschwäne.

Graugans, Kanadagans

Beide Arten sind Brutvögel in Schleswig-Holstein. Wenngleich die Jagd auf Gänse aus den in Punkt 3 genannten Gründen nicht unkritisch ist, würden die gegenwärtig hohen und gesicherten Bestände eine jagdliche Nutzung erlauben. Zur Verringerung der Störungen für andere Wasservogelarten sollte keine Jagd an den (Schlaf)Gewässern stattfinden. Zu deren Beruhigung und um den Vögeln eine ausreichende Nahrungsaufnahme auch während der Jagdzeit zu ermöglichen, sollte sie tageszeitlich eingeschränkt werden.

An Gewässern, welche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung gemäß Ramsarkonvention (FIB) erfüllen und als Besondere Schutzgebiete gem. Artikel 4 VSchRL gemeldet sind, sollte die Wasservogeljagd generell untersagt werden, um die Erhaltungsziele nicht zu gefährden (s.u.).

Empfehlung: Jagdzeit vom 1.10. – 31.12. von 10.00 Uhr morgens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Graugänse und Kanadagänse.

Blässgans, Saatgans

Die bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebiete der in Nordeuropa bis Sibirien beheimateten Saat- und Blässgänse liegen südlich von Schleswig-Holstein in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden.

Der Bestand der Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*) hat stark abgenommen und sie ist nur schwer von der Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) zu unterscheiden.

Bei der Blässgans besteht Verwechslungsgefahr mit der Zwerggans, die meistens mit Blässgänsen vergesellschaftet auftritt. Die in Schleswig-Holstein erscheinenden Zwerggänse sind im Norden Skandinaviens beheimatet, wo mit großem Aufwand versucht wird, die vom Aussterben bedrohte Population (SPEC 1) zu retten. Ein wesentlicher Grund für den dramatischen Rückgang dieser Population ist übrigens die Jagd auf dem Zug und in den Hauptüberwinterungsquartieren an den Küsten des Schwarzen Meeres. Auch in Deutschland sind noch in den letzten Jahren versehentliche Abschüsse von Zwerggänsen vorgekommen.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Bläss- und Saatgänse.

Nonnengans

Für die Barentssee-Population der Nonnengans haben das schleswig-holsteinische Wattenmeer und die angrenzenden Naturschutzköge eine ähnlich hohe Bedeutung als Langzeitrast- und Überwinterungsgebiet wie für die Ringelgans. Die Art ist in Anhang I, nicht aber in Anhang II VSchRL aufgeführt. Folgerichtig ist für sie in der BJZ-VO und in den LJZ-VOen aller anderen Bundesländer keine Jagdzeit festgesetzt. Die Festsetzung einer quasi allgemeinen Jagdzeit zur Verhinderung von Schäden auf Acker- und Grünland in allen vier Westküstenlandkreisen in der LJZ-VO vom 18.10.2005 ist nicht zielführend (s. Punkt 3) und rechtlich mindestens umstritten.

Empfehlung: keine Jagdzeit für Nonnengänse.

Nilgans

Die Art zählt zu den Neozoen und hat sich in den letzten Jahren von den Niederlanden aus stark ausgebreitet. Der Brutbestand in Schleswig-Holstein wird gegenwärtig auf ca. 250 Paare

geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass der Bestand weiter zunehmen wird.

Gemäß Artikel III Absatz g des Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogelabkommens (AEWA) soll eine Einbürgerung nicht heimischer Arten verhindert werden, „falls diese Einbürgerung oder Auswilderung die Erhaltungssituation wildlebender Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen würde“. Dafür gibt es bisher keine Hinweise.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Nilgänse.

Stockente

Der Bestand kann als gesichert gelten und würde eine jagdliche Nutzung erlauben. Es besteht allerdings Verwechslungsgefahr namentlich der schlicht gefärbten Weibchen mit denen anderer, z.T. geschützten Entenarten. An Gewässern werden durch die Jagd auf Stockenten auch andere Arten gestört. Deshalb sollte an Gewässern, welche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung gem. Ramsarkonvention (FIB) erfüllen und als Besondere Schutzgebiete gem. Artikel 4 VSchRL gemeldet sind, die Wasservogeljagd generell untersagt werden, um die Erhaltungsziele nicht zu gefährden (vgl. Graugans).

Im September werden regelmäßig noch Weibchen mit nicht flüggen Jungen beobachtet.

Empfehlung: Jagdzeit vom 1.10 bis 31.12. für Stockenten.

Pfeif-, Krick- und Reiherente

Der europäische Bestand der Reiherente wird als abnehmend bewertet und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (SPEC 3).

Nach der Brutzeit sammeln sich Reiherenten in großen Trupps häufig vergesellschaftet mit Tafel- und Bergenten und konzentrieren sich dann stark auf wenige große Gewässer. Deswegen ist die Jagd auf Reiherenten mit einer besonders großen Störung verbunden.

Krickenten stellen nur eine sehr geringe Jagdbeute dar.

Pfeifenten gehen – ähnlich wie Gänse - tagsüber vorwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Nahrungssuche. Aufgrund des gegenwärtig guten Bestandes wäre dort eine Bejagung möglich.

Empfehlung: Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12 für Pfeifenten von 10 Uhr morgens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang. Keine Jagdzeit für Krick- und Reiherenten.

Fasan

Der Fasan wurde und wird noch immer von Jägern in Schleswig-Holstein zur Bereicherung der Jagdstrecke ausgesetzt. Um Störungen anderer Arten möglichst gering zu halten, sollte die Jagdzeit am 31.12. enden.

Empfehlung: Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12. für Fasanen.

Rebhuhn

Der Bestand des Rebhuhns hat langfristig sehr stark abgenommen. Auch wenn die Jagd dafür nicht verantwortlich ist, sollte sie eingestellt werden, um eine von Jägern und Naturschützern gleichermaßen gewünschte Bestandserholung nicht zu behindern.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Rebhühner.

Blässhuhn

Der Brutbestand ist rückläufig. Die Jagd ist mit großen Störungen verbunden. Für eine Bejagung gibt es keinen vernünftigen Grund, da Blässhühner nicht verwertet werden.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Blässhühner.

Waldschnepfe

Der europäische Bestand wird als abnehmend bewertet und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (SPEC 3). Der heimische Brutbestand ist gering und auch bei einer Jagdzeit im Herbst kann nicht ausgeschlossen werden, dass hiesige Brutvögel erlegt werden. Ohnehin gibt

es für eine Bejagung keinen vernünftigen Grund, da Waldschnepfen nur eine geringe Jagdbeute darstellen.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Waldschnepfen.

Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen

Die Brutbestände von Lach- und Sturmmöwen sind an der Ostseeküste und im Östlichen Hügelland stark zurückgegangen. Verwechslungsgefahr besteht mit der seltenen und geschützten Schwarzkopfmöwe. Für eine Bejagung aller Möwenarten gibt es keinen vernünftigen Grund, da sie nicht genutzt werden.

Empfehlung: Keine Jagdzeit für alle Möwenarten.

Ringeltaube

Der Ringeltaubenstand kann als gesichert gelten und würde eine jagdliche Nutzung erlauben. Im September gibt es noch einen nennenswerten Anteil besetzter Nester. Der Heimzug setzt oft schon im Januar ein.

Empfehlung: Jagdzeit vom 1.10. bis 31.12. für Ringeltauben.

Aaskräh (Raben- und Nebelkräh) und Elster

Nebelkrähen sind als Brutvögel in Schleswig-Holstein sehr selten und gemäß Roter Liste vom Aussterben bedroht. Die Elster hat in der Feldmark stark abgenommen und brütet inzwischen fast nur noch in Ortschaften. Für eine Bejagung aller Rabenvogelarten gibt es keinen vernünftigen Grund, da eine Bestandsgefährdung anderer Arten durch Rabenvögel nicht nachgewiesen werden konnte und die Bestände gefährdeter potenzieller Beutetierarten trotz jahrelanger hoher Abschusszahlen nicht zugenommen haben (s. Punkt 3).

Empfehlung: Keine Jagdzeit für Rabenkrähen, Nebelkrähen und Elstern.

Graureiher

Nachdem in der BJZ-VO von 1977 für den Graureiher keine Jagdzeit mehr festgesetzt worden war, hat Schleswig-Holstein am 1.9.1978 eine "Landesverordnung über die Festsetzung einer Jagdzeit für Graureiher" erlassen. Danach können vom 1.8. bis 31.10. im Umkreis von 200 Metern um Fischteiche einer anerkannten Fischzuchtanlage bis zu acht Reiher abgeschossen werden. Die Anerkennung erfolgt durch die oberste Jagdbehörde. Aufgrund der abnehmenden Bedeutung der Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein (mehrere Großteiche wurden von Naturschutzstiftungen gekauft oder langfristig gepachtet und werden nicht mehr bewirtschaftet) und wegen des historisch niedrigen Brutbestandes des Graureihers in Schleswig-Holstein (KNIEF & ZIESEMER 2012), sollte die Landesverordnung aufgehoben werden.

Allgemeine Empfehlungen.

1. Arten ohne Jagdzeit sollten vom Jagdrecht in das Naturschutzrecht überführt werden. Bei den Vögeln sind das insbesondere Haubentaucher, Graureiher, alle Greifvogelarten, Blässhuhn, Waldschnepfen, alle Möwenarten, alle Taubenarten außer Ringeltaube und alle Rabenvogelarten.
2. An Gewässern, welche die Kriterien eines Feuchtgebiets Internationaler Bedeutung gemäß Ramsarkonvention (FIB) erfüllen und als Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 VSchRL gemeldet sind, sollte die Wasservogeljagd untersagt werden, um die Erhaltungsziele nicht zu gefährden.
3. Wegen der nachgewiesenen schädlichen Auswirkungen von Blei aus Schrot- und Kugelmunition namentlich auf Wasser- und Greifvögel sollte die Verwendung von bleihaltiger Munition generell untersagt werden.

Literatur

BURFIELD, I. & F. van BOMMEL (2004): Birds in Europe. Population estimates, trends and conservation status. BirdLife International, BirdLife Conservation Series No. 12, Cambridge.

DITSCHERLEIN, E. (2006): Zur landesrechtlichen Aufhebung von Jagdzeiten. Natur und Recht 28: 285-289.

KNIEF, W. & F. ZIESEMER (2012): Graureiher. In: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, Kiel.